



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0019/16/9.3.1

09. September 2016

1. Teilgenehmigung

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort
Johannastraße 2-8
45899 Gelsenkirchen**

Änderung des Linnebrink-Tanklagers durch Errichtung eines Cetan - Analysators und neuer Verbindungsrohrleitungen



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft	6
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	7
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz	7
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	10
V.1 Sachverhalt.....	10
V.2 Antragsstellung	11
V.3 Umweltbezogener Prüfung	12
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete.....	17
VI. Kostenentscheidung.....	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	20
Anhang II Zitierte Vorschriften	22



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 und 9.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines Cetan-Analysators zur Bestimmung der Cetanzahl mit Einbindung in die Dieselkraftstoff Online-Analysenschleife und einer neuen Hilfsrohrleitung zur manuellen Entnahme von Dieselkraftstoff -Proben sowie neuer Verbindungsrohrleitung innerhalb der vorhandenen Rohrleitung in der Mitteldestillat-Additivierung im Linnebrink Tanklager am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48599 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8 (Gemarkung Horst, Flur 93, Flurstück 267), errichtet werden.

Der Genehmigung liegen der Mantelbericht zum Ausgangszustand vom 31.07.2014, die Vorprüfung des anlagenbezogenen Ausgangszustandsberichts sowie das Untersuchungskonzept vom 08.02.2016 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist

Rohrleitungstechnik:

- Neubau und Anschluss einer oberirdischen Verbindungsrohrleitung 520150 zwischen den Rohrleitungen der Dieselkraftstoff-Logistik zum Linnebrink-Tanklager (Bau 254) und der Rohrleitungen der HEL-Logistik zum Hafen-Tanklager (Bau 258),
- Errichtung einer elektrisch angetriebenen Absperrarmatur in Ltg. 520150, die von der ständig besetzten zentralen Messwarte (Bau 402) bedient werden kann,
- Weitere verbindende Rohrleitungen

Analysentechnik:

- Installation des Cetan-Analysators (Nahinfrarotspektrometers (NIR)) in Form einer Package Unit (Analysehaus) mit Anschluss an die Dieselkraftstoff Online-Analysenschleife.

MSR- und Elektrotechnik:

- Installation der erforderlichen Mess-, Steuer- und Regeltechnik

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III. 1.1 Die 1. Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen in den weiteren Teilgenehmigungen/der Betriebsgenehmigung gestellt werden können.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.4 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelsverdacht begonnen werden.

Den Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

III.2.5 Besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung der Anlage die eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) mitzuteilen.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

III.2.6 Im Zusammenhang mit der Errichtung der Fundamentplatte für den Cetan-Analysator ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Arbeitsschritte, z. B. Durchführung der Erdbauarbeiten, ordnungsgemäße Beseitigung des entnommen Bodens festzuhalten sind.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

III.3.1.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) in Form der Prüf- und Überwachungsberichte vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

III.3.1.2 Die geprüften statischen Unterlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.

III.3.1.3 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

III.3.2 Brandschutz

III.3.2.1 Die bestehenden Feuerwehrpläne sind vor Inbetriebnahme anzupassen und mit der Werkfeuerwehr im Vorgriff abzustimmen.

III.3.2.1 Vor Inbetriebnahme ist am Eingang des Analysenraumes ein tragbares Feuerlöschgerät (Brandklassen A und B) aufzustellen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Alle zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.6.1 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) unaufgefordert vorzulegen.

III.6.2 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund und/oder in die öffentliche Kanalisation bzw. den Lanferbach gelangen ist unverzüglich die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde) zu unterrichten.

III.6.3 Außerhalb der befestigten Oberflächen ist der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zur Sicherstellung dieser Anforderung sind dauerhafte Kennzeichnungsmaßnahmen durchzuführen.

III.6.4 Das anfallende Niederschlagswasser muss im Zuge einer späteren Entflechtung der Werkskanalisation separat abgeleitet werden.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.7.1 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Verwertung/Entsorgung zu analysieren.

Gegebenenfalls sind Analysen des Aushubmaterials in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde) notwendig.

III.7.2 Die erforderlichen Boden-und Grundwasseruntersuchungen sind vor Erstellung des Fundaments durchzuführen.

III.7.3 Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.

III.7.4 Im Bereich der geplanten Leitungstrasse sind entsprechend der im Antrag beigefügten Bohrplan (Anlage 5.1) 2 Rammkernsondierungen durchzuführen.

Die Endtiefe der Bohrungen sollte einheitlich 5 m betragen.

III.7.5 Ab Gründungsniveau sind die Proben in Tiefenintervallen von 0,3 m bis max. 0,5 m zu entnehmen.

Für die chemischen Analysen sind mindestens die obersten 3 Proben unterhalb des vorgesehenen Gründungsniveaus vorzusehen.

III.7.6 Im unmittelbaren An- und Abstrom der zu betrachtenden Fläche ist jeweils eine Grundwassersondierung im Direct-Push-Verfahren auszuführen.

Daraus ist jeweils eine Grundwasserprobe zu entnehmen und auf den Parameter:

- MKW C10-C40

zu untersuchen.

III.7.7 Die Bodenproben sind ebenfalls auf MKW C10-C40 zu untersuchen.

III.7.8 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Untersuchungen ist der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde) über die gutachterliche Tätigkeit ein Bericht mit entsprechenden Lageplänen vorzulegen.

III.7.9 Das Grundwasser ist alle fünf Jahre und der Boden alle 10 Jahre auf die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Untersuchungen sind die gleichen Messstellen zu verwenden, die auch für den Bericht über den Ausgangszustand verwendet wurden.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.7 Wird im Rahmen der Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 53 / Standort Herten) zu beantragen.
- IV.8 Wird eine dauerhafte Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserableitung notwendig, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 54) zu beantragen.
- IV.9 Sofern mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen, Recyclingmaterialien, industrielle Nebenprodukte (z.B. Aschen oder Schlacken) oder vor Ort aufbereiteter Bauschutt in den Unterbau- oder Trageschicht im Erd- und Straßenbau eingesetzt werden sollen, so ist vor dem Einbau des Materials eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 53 / Standort Herten) zu beantragen.
- IV.10 Bei geplantem Wiedereinbau von anfallendem Erdaushub sind die Vorgaben der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle - Technische Regeln" zu berücksichtigen.

IV.11 Werden im Rahmen der Voruntersuchung bzw. bei den Erdbauarbeiten bisher nicht bekannte Auffälligkeiten festgestellt, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie haben die Genehmigung (§§ 6 und 16 BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö Raffinerien

beantragt.

Sie betreiben an ihrem Standort in Gelsenkirchen - Horst das Linnebrink-Tanklager. Das Tanklager dient der Lagerung von Mineralölprodukten und Additiven und besteht insgesamt aus den Anlagenfeldern Bau 80, 251 - 254, 257, 297 und 809.

Die beantragten Änderungen beziehen sich auf das Anlagenfeld Bau 254.

Im Bau 254 befinden sich insgesamt 18 Lagertanks mit verbindenden Rohrgräben und Rohrleitungen sowie die Mitteldestillat-Additivierung.

Der Mischvorgang (Blending) verschiedener Tankinhalte, unter anderem zum Fertigprodukt Dieselkraftstoff (DK) sowie die Analyse der Produktqualität, erfolgt im Bereich der Mitteldestillat-Additivierung und wird über das Prozessleitsystem (PLS) gesteuert und überwacht.

Nach dem Blending wird der verkaufsfähige Dieselkraftstoff über die Leitung 428 in die Tanke FB-5291 bis FB-5294 des Linnebrink-Tanklagers Anlagenfeld Bau 254 gefördert.

Im Rahmen des Projektes „**Absenkung Naphthasiedeende - Logistik Horst**“ wird eine Vergleichmäßigung der Dieselkraftstoff-Produktion sowie eine Verbesserung der Hafenlogistik im Hafen II (Bau 851) ermöglicht.

Des Weiteren ermöglicht die zusätzliche Installation des Cetan-Analysators die mannlose Bestimmung der Cetan-Zahl und dient somit der Sicherung der Produktqualität.

Das geplante Vorhaben ist mit baulichen Maßnahmen verbunden, die nach § 63 BauO NRW baugenehmigungspflichtig sind.

V.2 Antragsstellung

Mit Antrag vom 11.03.2016 (Eingang am 15.03.2016) legten Sie mir den 1. Teilantrag zur Änderung des Linnebrink Tanklagers durch Errichtung eines Cetan - Analysators und neuer Verbindungsrohrleitungen am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 13.05.2016 letztmalig ausgetauscht worden.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
(Fachbereich und Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52
(Abfallwirtschaft - einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 53
(Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) wurde dieser Antrag **nicht** zur Stellungnahme vorgelegt.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in Gelsenkirchen-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen.

Die Größe und Ausstattung des Betriebsgeländes bedingt eine geringe ökologische Bedeutung dieser Flächen. Insbesondere der Standort selbst ist weitestgehend versiegelt.

In der direkten Umgebung befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet. Nationalparke (NTP) und Nationale Naturmonumente sind ebenfalls im Vorhabengebiet nicht ausgewiesen.

Somit wurde eine Stellungnahme der Landschaftsbehörden nicht angefordert.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Fachbehörden wurde auch auf die Anforderungen aus dem, dem Antrag beigefügten

- Brandschutzkonzept vom 08.02.2016 und
- dem Untersuchungskonzeptes - Errichtung eines Cetan-Analysator vom 08.02.2016

hingewiesen.

Zur praktikablen Umsetzung dieser Anforderungen wurden diese zusammengetragen und als Nebenbestimmungen festgeschrieben.

V.3 Umweltbezogener Prüfung

Das vom Antragsgegenstand betroffene Linnebrink-Tanklager befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst. Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Das Linnebrink-Tanklager ist eine Anlage zur Lagerung von Mineralölprodukten und Additiven. Zudem befinden sich im Tanklager-Linnebrink die Mitteldestillat-Additivierung, wo aus verschiedenen Mitteldestillaten und Additiven die Fertigprodukte Dieselkraftstoff (DK) und Heizöl Extra-Leicht (HEL) gemischt werden.

Das Tanklager besteht aus den Tanken Nr. FB-5271 - 5278, FB-5281 - 5284, FB-5291 - 5294, FB-5203 und FB-5204.

In der Mitteldestillat-Additivierung werden Tankinhalte zu einem verkaufsfähigen Fertigprodukt gemischt. Die Mitteldestillat-Additivierung besteht unter anderem aus zwei Analysehäusern, einem EMR-Schaltheus und einer WHG-konforme Auffangtasse. Rohrleitungen, Pumpen und Filter komplettiert den Umfang der Mitteldestillat-Additivierung.

Die geplanten Maßnahmen führen zu einer Änderung im Bereich der Mitteldestillat-Additivierung innerhalb des Linnebrink-Tanklagers (Bau 254). Zweck dieser Anlagenänderung ist die Vergleichmäßigung der Dieselproduktion sowie eine Verbesserung der Hafelogistik im Hafen II (Bau 851) am Standort Horst.

V.3.1.1 Luftreinhalteplan

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Als Ergebnis dieses aktualisierten Luftreinhalteplans gilt ab dem 01.01.2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone für das ganze Ruhrgebiet einschließlich dem Werkstandort Gelsenkirchen-Horst.

Mit der Errichtung und Betrieb des Cetan-Analysators werden keine weiteren Luftemissionen freigesetzt.

V.3.1.2 Treibhausgas-Emissionsgesetz

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie der Ruhr Oel GmbH, Werk Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfasst. Hierzu liegt eine entsprechende Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor.

Die geplanten Änderungen des Linnebrink-Tanklagers haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gem. dem derzeit gültigen Überwachungsplan.

Daher ist eine Änderung der vorhandenen Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase nicht beantragt.

V.3.1.3 Geräuschemissionen

Mit den beantragten Änderungen sind bauübliche Lärmemissionen, wie Erd-, Beton-, Stahlbauarbeiten sowie Bauverkehr verbunden. Diese Emissionen können jedoch als nicht erheblich eingestuft werden, da sie nur zur Tagzeit freigesetzt werden und durch die Lage der Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände zur nächst liegenden Wohnbebauung abgeschirmt werden.

Es ist somit nicht zu erwarten, dass der durch die Errichtung der Anlage bedingte Baulärm zu einer Überschreitung der Lärmrichtwerte für die nächstgelegene Wohnbebauung führen wird.

V.3.1.4 Erschütterungen/Schwingungen

In der Bau- und Errichtungsphase kann es zu Erschütterungen kommen, die erfahrungsgemäß außerhalb des Werksgeländes nicht mehr wahrnehmbar sind.

V.3.1.5 Schutz vor Strahlen

Das vorhandene Linnebrink-Tanklager verursacht unverändert keine Strahlung bzw. von der Anlage geht nach wie vor keine Strahlung aus.

Auch von den vom Vorhaben betroffenen neuen Rohrleitungen wird keine Strahlung ausgehen.

Vom geplanten Cetan-Analysator geht zwar keine optische Strahlung aus, aber die Analytik wird auf Infrarotstrahlung basieren.

Das Analysengerät wird in einem geschlossenen Analysenhaus untergebracht, so dass vom Cetan-Analysator keine Infrarotstrahlung außerhalb vom Analysenhaus zu erwarten ist.

Daher werden auch künftig keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlung durchgeführt. Der Betrieb des Cetan-Analysators erfolgt mannos.

V.3.1.6 Abwasser

Durch die geplante Änderung des Linnebrink-Tanklagers fällt kein zusätzliches Produkt- und anlagenspezifisches Abwasser an.

Daher ändert sich die vorhandene und genehmigte Abwassersituation mit dem geplanten Vorhaben nicht.

V.3.1.7 Abfälle

In dem vom Antragsgegenstand betroffenen Linnebrink-Tanklager fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Die bisherige Abfallsituation ändert sich mit dem geplanten Vorhaben nicht.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

V.3.1.8 Boden

Nach Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Gesetz sind im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen Ausgangszustandsberichte (AZB) zu erstellen.

Ziel der Richtlinie ist es, eine Referenz für den Umfang der durch den Anlagenbetrieb bedingten zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu halten, die nach IED unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu entfernen sind.

Bei Produktaustritten kann Dieselkraftstoff als Mitteldestillat grundsätzlich in den Boden eindringen und bis zum Grundwasser gelangen. Aufgrund der gegenüber Wasser geringeren Dichte bildet Mitteldestillat bei entsprechendem Nachschub einen Leichtphasenkörper auf der Grundwasseroberfläche aus, von dem aus beständig geringe Anteile in Lösung gehen können.

Die geplanten Sicherheitsvorkehrungen (technisch dichte Rohrleitungen, Aufstellung des Analysencontainers in einer WHG-konformen Dichtwanne) erschweren Schadstofffreisetzungen, verunmöglichen sie aber nicht.

Räumlich betrachtet liegen die geplanten Neubauten im Bereich des Linnebrink Tanklagers, welches 1958 östlich des Lanferbaches eingerichtet wurde. Historische Kontaminationen aus der Hydrierwerksnutzung vor dem 2. Weltkrieg sind damit nicht zu erwarten.

Zur Vorbereitung und Angleichung des Untergrundes wurde hier eine Schicht aus Steinkohleflugasche ausgebracht, die aufgrund ihrer Sorptionskraft eine gute Schutzschicht für das Grundwasser darstellt.

Lokale Verunreinigungen aus der Nutzungszeit als Tanklager (seit 1958) können aber nicht ausgeschlossen werden.

Grundwassermessstellen, die Hinweise auf relevante Verunreinigungen geben könnten, existieren nicht.

Die Ruhr Oel GmbH hat sich in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde entschlossen, für den Gesamtstandort Horst einen sogenannten Mantelbericht zu erstellen, in dem die Rahmenbedingungen dargelegt werden, die für den gesamten Standort gelten.

Der Mantelbericht für den Standort Horst wurde der Bezirksregierung Münster als separates Dokument vorgelegt.

Darüber hinaus wird jeweils anlassbezogen für jede neue Genehmigung oder Änderungsgenehmigung im Bedarfsfall ein anlagenspezifischer Ausgangszustandsbericht erstellt. Der Bedarf wird durch eine Vorprüfung ermittelt.

Neben dem bereits erstellten Mantelausgangszustandsbericht hat die Vorprüfung ergeben, dass für die beantragte Änderung **ein vorhabenbezogener AZB erforderlich** ist.

V.3.1.9 Energieeffizienz

Bereits während der Planung der Erweiterung des Linnebrink-Tanklagers wurde eine energieeffiziente Auslegung der Apparate und Anlagenteile berücksichtigt.

V.3.1.10 Sonstige Gefahren

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ NRW (VAwS) Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU- Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV- Anlagen).

In dem vom Antragsgegenstand betroffenen Linnebrink-Tanklager, hier: Mitteldestillat-Additivierung, werden unverändert wassergefährdende Stoffe gehandhabt.

Bei den geplanten Änderungsmaßnahmen handelt es sich um die Erweiterung des Linnebrink-Tanklagers um die Verbindungsrohrleitung 520150 (Bau 254) für den Transport von Dieselkraftstoff, weiterer Verbindungsrohrleitungen und das Aufstellen eines Cetan-Analysators (Bau 254) für die Bestimmung des Cetan-Gehalts im Dieselkraftstoff.

Dieselmkraftstoff ist ein Gemisch aus Mitteldestillat und Additiven und ist gemäß VwVwS der Wassergefährdungsklasse 2 zuzuordnen.

Gemäß VAwS handelt es sich bei dem Cetan-Analysator (Bau 254) um keine HBV-Anlage.

An allen Stellen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden Maßnahmen getroffen, dass diese Stoffe nicht in den Boden, das Grundwasser bzw. in die Oberflächengewässer gelangen können. Aus diesem Grund werden alle Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, entsprechend den Anforderungen VAwS NRW ausgelegt und betrieben. Da, wo durch die VAwS

gefordert, werden sie durch zugelassene Fachbetriebe gewartet und ggf. instandgesetzt.

Des Weiteren werden nur technisch dauerhaft dichte Flanschverbindungen verwendet.

Maßnahmen, die bei dem Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen im Schadens-/Havariefall erforderlich sind, sind dem anlagenspezifischen Sicherheitsbericht des Linnebrink-Tanklagers zu entnehmen.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden - UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 29.07.2016 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden daher die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die geplanten Änderungsmaßnahmen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Wirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen und Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4407-302 "Köllnischer Wald") in ca. 10 km Entfernung haben.

Eine Beeinflussung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ist durch geplante Vorhaben auszuschließen.

V.3.4 Artenschutz

Gemäß Runderlass zum Artenschutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG zu prüfen.

Die vorliegenden faunistischen Daten geben kein vollständiges Bild von planungsrelevanten Arten auf dem Werksgelände und dessen Umgebung. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabensfläche selbst oder unmittelbar angrenzend

ist jedoch unwahrscheinlich. Zudem sind Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht geeignet, die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

V.4.1 Planungsrecht

Die geplanten Änderungen im Linnebrink-Tanklager befinden sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst.

Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Die neuen Anlageteile sollen auf bereits versiegelten und industriell genutzten Flächen errichtet werden.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist im Norden von Grünflächen und der Halde Horst, dem Stadtteil Gelsenkirchen-Horst mit Wohnbebauung im Westen sowie dem Nordfriedhof im Osten umgeben. Des Weiteren grenzen noch diverse Brachflächen und Industrieanlagen im Osten an das Werksgelände.

Das Werksgelände wird durch eine Schienentrasse in ostwestlicher Richtung geteilt. Rohrleitungen und Straßen verbinden jedoch den nördlichen und südlichen Teil des Werkes miteinander.

V.4.2 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 481.355,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
500 + 0,005 x (E - 50.000)
500 + 0,005 x (481.355,00 - 50.000)
(jedoch mindestens 500,00 €) 2.656,50 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

2.656,50 € - 30 % = 1.859,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.



Auslagen sind angefallen:

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	63,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	895,09 €
Somit werden als Gebühr festgesetzt		<u>3.117,59 €</u>

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 3.117,59 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0019/16/9.3.1

1.	Anschreiben vom 11.03.2016	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
3.	BImSchG-Formulare 1 bis 8	27 Blatt
4.	Rohrleitungsliste	1 Blatt
5.	Bauantragsunterlagen	9 Blatt
6.	Brandschutzkonzept vom 08.02.2016	25 Blatt
7.	Topographische Karte Masstab 1:25.000	1 Blatt
8.	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
9.	Flurkarte	1 Blatt
10.	Lageplan / Bestandsplan	1 Blatt
11.	Aufstellungsplan	1 Blatt
12.	Kostenermittlung	2 Blatt
13.	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	29 Blatt
14.	Anhang	1 Blatt
15.	Werklageplan	1 Blatt
16.	Topographische Karte Masstab 1:25.000	1 Blatt
17.	Auszug DGK 5	1 Blatt
18.	Auszug Flurkarte	1 Blatt
19.	Aufstellungsplan	1 Blatt
20.	Rohrübersichtsplan	1 Blatt
21.	Fließbilder	4 Blatt
22.	Sicherheitsdatenblatt BP Diesel	30 Blatt
23.	Hinweis Sicherheitsbericht	1 Blatt
24.	Zertifikat	2 Blatt
25.	Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Gesamtprotokoll)	2 Blatt
26.	Protokoll zur Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)	2 Blatt
27.	Artenschutzprüfung	11 Blatt
28.	Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht	15 Blatt



29. Anhänge zur AZB-Vorprüfung
- Aufstellungsplan Cetan Analysator
 - Sicherheitsdatenblatt Diesel 1 Blatt
 - Untersuchungskonzept zum AZB 30 Blatt
 - Aufbauzeichnung Analysenschrank 11 Blatt
 - 1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0019/16/9.3.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 540)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsge-



setz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1842)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015
(GV.NRW. S. 268)